

Bericht der Heimaufsicht nach § 19 SbstG 2018



Stadt
Neumünster
Fachdienst Gesundheit

Bericht der Heimaufsicht

gemäß § 19 Abs. 5 des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes (SbStG) über die Zusammenarbeit mit der nach § 19 Abs. 1 u. 3 SbStG genannten Behörden und Stellen für das Jahr 2018 mit Ausblick auf das Jahr 2019

Gemäß § 19 Abs. 5 SbStG sind die Aufsichtsbehörden verpflichtet, jährlich über Art und Inhalt der im vergangenen Jahr erfolgten und im nächsten Jahr geplanten Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft gemäß § 19 Abs. 2 SbStG sowie den öffentlichen Stellen gemäß § 19 Abs. 3 SbStG zu berichten.

Gemäß § 19 Abs.3 SbStG sollen bei Bedarf Vertreterinnen oder Vertreter der dort genannten öffentlichen Stellen zu Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft hinzugezogen werden. Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft gemäß § 19 Abs.2 SbStG wurden für 2019 noch nicht terminiert, können aber bei Bedarf kurzfristig einberufen werden.

Im Jahr 2018 hat die Heimaufsicht wieder alle 19 stationären Einrichtungen gemäß § 20 Abs.1 SbStG geprüft. Es wurden bis auf in fünf Einrichtungen alle Regelprüfungen gleichzeitig mit dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) bzw. dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. (PKV) arbeitsteilig durchgeführt. Am Anfang des Jahres werden die geplanten Prüfungen miteinander abgestimmt.

Bei den in Neumünster geplanten Bauvorhaben bei Neu- und Umbauten von stationären Einrichtungen gemäß § 7 Abs. 1 und 2 SbStG gibt es weiterhin einen intensiven Austausch mit der Bauaufsicht und der Vorbeugenden Brand- und Gefahrenabwehr. In Neumünster ist eine neue stationäre Einrichtung 2018 in Betrieb gegangen.

Bei Neu- und Umbauten von stationären Einrichtungen gemäß § 7 Abs.2 SbStG (Tagespflegeeinrichtungen) wird die Heimaufsichtsbehörde zusammen mit dem vdek beratend vor Ort tätig.

Auch im Jahr 2018 arbeitete die Heimaufsichtsbehörde wieder vertrauensvoll mit den Trägern der Einrichtungen zusammen. Es erfolgte insbesondere bei den baulichen und personellen Anforderungen in Bezug auf die Anforderungen der Landesverordnung über stationäre Einrichtungen nach dem Selbstbestimmungsstärkungsgesetz eine Beratung.

Die Abteilung Infektionsschutz führt regelmäßige eigenständige Überprüfungen in den stationären Einrichtungen durch.

Mit den Beraterinnen und Beratern der Landesarbeitsgemeinschaft Heimmitwirkung Schleswig-Holstein e. V. gab es am 18.01.2018 und am 30.08.2018 ein gemeinsames Treffen.

Bei den Regelprüfungen in den stationären Einrichtungen wurde der oder die Vorsitzende des Bewohnerbeirates auf die Möglichkeit hingewiesen, neben der Beratung durch die Heimaufsichtsbehörde auch die Unterstützung durch die Beraterinnen und Berater der Landesarbeitsgemeinschaft Heimmitwirkung Schleswig-Holstein e.V. in Anspruch zu nehmen.

Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
Sachgebiet III
Fachdienst Gesundheit
Heimaufsicht
Meßtorffweg 8, 24534 Neumünster
www.neumuenster.de/gesundheits

